

VERORDNUNG DER GEMEINDEWERKE ERSTFELD (VGWE)

vom 23. September 2020

INHALTSVERZEICHNIS

I.	KAPITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ARTIKEL 1	GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT	3
ARTIKEL 2	RECHTSFORM	3
ARTIKEL 3	ZWECK	3
ARTIKEL 4	LEISTUNGSaufTRAG	3
ARTIKEL 5	GRUNDWERTE	4
II.	KAPITEL: ORGANISATION	5
1.	ABSCHNITT: ORGANE	5
ARTIKEL 6	ORGANE	5
2.	ABSCHNITT: GEMEINDEVERSAMMLUNG	5
ARTIKEL 7	ZUSTÄNDIGKEIT	5
ARTIKEL 8	BEHANDLUNG AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	5
3.	ABSCHNITT: VERWALTUNGSRAT	6
ARTIKEL 9	ZUSAMMENSETZUNG UND KONSTITUIERUNG	6
ARTIKEL 10	AMTSDAUER, AMTSANTRITT UND ENTSCHÄDIGUNG	6
ARTIKEL 11	ZUSTÄNDIGKEIT	6
ARTIKEL 12	AUFGABEN	6
ARTIKEL 13	ÜBERTRAGUNG DER AUFGABEN UND DELEGATION	7
ARTIKEL 14	AUSGABENKOMPETENZ UND DELEGATION	7
4.	ABSCHNITT: GESCHÄFTSLEITUNG	7
ARTIKEL 15	AUFGABEN	7
5.	ABSCHNITT: RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION	7
ARTIKEL 16	ZUSTÄNDIGKEIT UND MITTEL	7
6.	ABSCHNITT: PERSONAL	7
ARTIKEL 17	ANSTELLUNG UND MASSGEBLICHES RECHT	7
III.	KAPITEL: KONZESSIONSABGABE	8
ARTIKEL 18	GRUNDSATZ	8
ARTIKEL 19	HÖHE DER ABGABE	8
IV.	KAPITEL: HAFTUNG	8
ARTIKEL 20	SOLIDARHAFTUNG	8
ARTIKEL 21	HAFTUNG GEGENÜBER DRITTEN	8
V.	KAPITEL: RECHTSPFLEGE	9
ARTIKEL 22	BESCHWERDEINSTANZ	9
VI.	KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
ARTIKEL 23	AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS	9
ARTIKEL 24	INKRAFTTRETEN	9

Die Gemeindeversammlung Erstfeld,
gestützt auf Artikel 5 der Gemeindeordnung,
beschliesst:

I. KAPITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1 GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT

¹Diese Verordnung regelt die Organisation und die Aufgaben der Gemeindewerke Erstfeld.

²Sie bestimmt die Aufsicht über die Gemeindewerke Erstfeld.

³Besondere Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben vorbehalten.

ARTIKEL 2 RECHTSFORM

¹Unter dem Namen «Gemeindewerke Erstfeld», nachstehend Gemeindewerke genannt, besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist Erstfeld.

²Die Gemeindewerke sind ein Gemeindeunternehmen der Einwohnergemeinde Erstfeld.

³Die Firma ist im Handelsregister eingetragen.

ARTIKEL 3 ZWECK

¹Die Gemeindewerke versorgen die Einwohnerschaft von Erstfeld mit Elektrizität und Trinkwasser. Zudem erbringen sie Dienstleistungen im Bereich der Wasser- und Elektrizitätsversorgung und der Installation elektrischer Anlagen.

²Die Gemeindewerke orientieren sich dabei am Grundsatz der Nachhaltigkeit.

ARTIKEL 4 LEISTUNGSaufTRAG

¹Der Leistungsauftrag der Gemeindewerke umfasst folgende Geschäftsgebiete:

a) Elektrizitätsversorgung

Die Gemeindewerke sorgen im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen für eine sichere, ausreichende, rationelle und umweltgerechte Versorgung ihrer Kundinnen und Kunden mit Elektrizität.

b) Wasserversorgung

Die Gemeindewerke betreiben die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Erstfeld.

c) Öffentliche Beleuchtung

Die Gemeindewerke stellen gegen Entgelt eine zweckmässige Beleuchtung der Strassen und Plätze auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Erstfeld sicher.

d) Dienstleistungen

Die Gemeindewerke erbringen möglichst zu gewinnbringenden Preisen gewerbliche Leistungen im Bereich der Wasser-, Elektrizitäts- und Wärmeversorgung sowie der Installation elektrischer Anlagen.

²Der Leistungsauftrag nach Absatz 1 umfasst die Erstellung, die Erneuerung, den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen der Gemeindewerke.

³Der Leistungsauftrag ist nach marktwirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätzen zu erfüllen.

ARTIKEL 5 GRUNDWERTE

Die Gemeindewerke sind folgenden Grundwerten verpflichtet:

a) Versorgungssicherheit

Die Gemeindewerke setzen sich für eine sichere und dauerhafte Versorgung der Einwohnerschaft von Erstfeld mit Energie und Trinkwasser ein. Sie halten die dazu notwendigen Infrastrukturen auf dem aktuellen Stand der Technik.

b) Wirtschaftlicher Nutzen

Die Gemeindewerke sind bestrebt, der Einwohnergemeinde Erstfeld und der Einwohnerschaft von Erstfeld aus ihrem Betrieb wirtschaftlichen Nutzen zukommen zu lassen.

c) Nachhaltigkeit

Die Gemeindewerke engagieren sich für die ökologische und wirtschaftliche Nutzung einheimischer Ressourcen, für Energieeffizienz, Wasserkraft und Solarenergie.

d) Soziale Verantwortung

Die Gemeindewerke sind ein attraktiver Arbeitgeber und übernehmen Verantwortung für ihre Mitarbeitenden und für die Gemeinde Erstfeld.

II. KAPITEL: ORGANISATION

1. ABSCHNITT: ORGANE

ARTIKEL 6 ORGANE

Die Organe der Gemeindegewerke sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

2. ABSCHNITT: GEMEINDEVERSAMMLUNG

ARTIKEL 7 ZUSTÄNDIGKEIT

¹Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeindegewerke. Sie ist zuständig, alle Beschlüsse zu fassen, die ihr diese Verordnung oder die besondere Gesetzgebung ausdrücklich übertragen.

²Die Gemeindeversammlung hat namentlich:

- a) Rechtserlasse im Zusammenhang mit den Gemeindegewerken zu beschliessen, zu ändern oder aufzuheben, soweit die Rechtsetzungsbefugnis nicht dem Verwaltungsrat delegiert ist. Das gilt namentlich für die vorliegende Verordnung sowie für die Verordnungen über die Abgabe von Wasser und Energie;
- b) das Präsidium und die Mitglieder des Verwaltungsrats zu wählen. Dabei muss ein Mitglied dem Einwohnergemeinderat angehören;
- c) den Geschäftsbericht des Verwaltungsrats zu genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes zu beschliessen;
- d) die Mitglieder des Verwaltungsrates zu entlasten;
- e) Ausgaben zu beschliessen, die die Kompetenz des Verwaltungsrats übersteigen;
- f) die Gründung allfälliger Tochterfirmen der Gemeindegewerke und die Beteiligung an anderen Firmen zu genehmigen.

ARTIKEL 8 BEHANDLUNG AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung stellt an der Gemeindeversammlung jene Geschäfte vor, die die Gemeindegewerke betreffen.

3. ABSCHNITT: VERWALTUNGSRAT

ARTIKEL 9 ZUSAMMENSETZUNG UND KONSTITUIERUNG

¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidium, einem Mitglied des Einwohnergemeinderats und aus weiteren drei bis fünf Mitgliedern. Wählbar ist, wer in der Gemeinde Erstfeld stimmberechtigt ist.

²Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

ARTIKEL 10 AMTSDAUER, AMTSANTRITT UND ENTSCHÄDIGUNG

¹Die Amtsdauer des Verwaltungsrats beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

²Der Amtsantritt erfolgt auf den 1. Januar. Bei Wahlen für den Rest einer Amtsdauer erfolgt der Amtsantritt sofort nach der rechtsgültigen Wahl.

³Die Entschädigung des Verwaltungsrats richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigungen für Gemeindebehörden, Parteien und Funktionäre im Nebenamt sowie Stundenlöhne.

ARTIKEL 11 ZUSTÄNDIGKEIT

Der Verwaltungsrat ist zuständig, für die Gemeindegewerke zu handeln, soweit nicht diese Verordnung oder die besondere Gesetzgebung die Gemeindeversammlung oder ein anderes Organ für zuständig erklärt.

ARTIKEL 12 AUFGABEN

¹Der Verwaltungsrat leistet, zusammen mit dem Personal der Gemeindegewerke, alle Aufgaben, die erforderlich oder geeignet sind, um den Leistungsauftrag der Gemeindegewerke zu erfüllen.

²Im Rahmen dieser Verordnung hat er namentlich:

- a) die Gemeindegewerke strategisch zu führen und die dazu nötigen Weisungen zu erlassen;
- b) die Organisation der Gemeindegewerke zu bestimmen;
- c) das Rechnungswesen, die interne Finanzkontrolle und die Finanzplanung festzulegen;
- d) die Geschäftsleitung und deren Vertretung zu ernennen und insbesondere mit Blick auf die Rechtmässigkeit der Handlungen zu beaufsichtigen;
- e) den jährlichen Geschäftsbericht mit dem Antrag zur Verwendung des Bilanzgewinns zuhanden der Gemeindeversammlung zu verabschieden. Der Geschäftsbericht besteht aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und dem Bericht der Rechnungsprüfungskommission.

³Der Verwaltungsrat erlässt die erforderlichen Reglemente, um seine Aufgaben zu erfüllen und näher auszuführen.

ARTIKEL 13 ÜBERTRAGUNG DER AUFGABEN UND DELEGATION

¹Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Diese haben für eine angemessene Berichterstattung an den Verwaltungsrat zu sorgen.

²Mit einem Reglement kann der Verwaltungsrat bestimmte Aufgaben Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern, der Geschäftsleitung oder anderen untergeordneten Stellen zum Entscheid delegieren. Die Gesamtverantwortung für die Gemeindegewerke bleibt in jedem Fall beim Verwaltungsrat.

ARTIKEL 14 AUSGABENKOMPETENZ UND DELEGATION

¹Der Verwaltungsrat ist befugt, die betriebsnotwendigen Ausgaben zu beschliessen.

²Als betriebsnotwendig gelten Ausgaben, die hinsichtlich des Leistungsauftrags der Gemeindegewerke erforderlich sind.

³Mit einem Reglement kann der Verwaltungsrat seine Ausgabenkompetenz der Geschäftsleitung oder untergeordneten Stellen delegieren. Dieses Reglement bestimmt insbesondere die delegierte Ausgabenkompetenz sowie die Delegationsempfänger.

4. ABSCHNITT: GESCHÄFTSLEITUNG

ARTIKEL 15 AUFGABEN

¹Die Geschäftsleitung leitet die Gemeindegewerke nach den Vorgaben des Verwaltungsrats in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen.

²Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

5. ABSCHNITT: RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

ARTIKEL 16 ZUSTÄNDIGKEIT UND MITTEL

¹Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde prüft die Jahresrechnung der Gemeindegewerke.

²Artikel 45 und 46 der Gemeindeordnung sind anwendbar.

6. ABSCHNITT: PERSONAL

ARTIKEL 17 ANSTELLUNG UND MASSGEBLICHES RECHT

¹Die Geschäftsleitung stellt das Personal an.

²Massgeblich sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

III. KAPITEL: KONZESSIONSABGABE

ARTIKEL 18 GRUNDSATZ

¹Die Gemeindewerke entrichten der Gemeinde Erstfeld für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes eine jährliche Konzessionsabgabe.

²Die Höhe der Konzessionsabgabe bemisst sich nach der Gesamtenergiemenge, die aus dem Verteilnetz der Gemeindewerke an Endverbraucher ausgespeist wird.

³Die Gemeindewerke sind berechtigt, diese Abgabe in der Stromrechnung auf die Endverbraucher abzuwälzen. Die Abgabe ist in der Stromrechnung an den Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.

ARTIKEL 19 HÖHE DER ABGABE

Die Konzessionsabgabe beträgt 1,0 Rp./kWh.

IV. KAPITEL: HAFTUNG

ARTIKEL 20 SOLIDARHAFTUNG

¹Die Einwohnergemeinde Erstfeld haftet unbeschränkt und solidarisch für die Verbindlichkeiten der Gemeindewerke, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen.

²Wenn zu befürchten ist, dass die Gemeindewerke ihre Verbindlichkeiten nicht mehr aus eigenen Mitteln erfüllen können, haben sie den Einwohnergemeinderat umgehend zu informieren. Dieser erhält damit das Recht, bei wichtigen Entscheidungen der Gemeindewerke vorgängig angehört zu werden.

ARTIKEL 21 HAFTUNG GEGENÜBER DRITTEN

Die Haftung der Gemeindewerke gegenüber Dritten richtet sich nach Artikel 4 und 5 der Verfassung des Kantons Uri¹.

¹ KV; RB 1.1101

V. KAPITEL: RECHTSPFLEGE

ARTIKEL 22 BESCHWERDEINSTANZ

¹Verfügungen des Verwaltungsrats können mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden. Gleiches gilt für Verfügungen, welche die Geschäftsleitung oder andere Stellen der Gemeindegewerke gestützt auf eine Delegationsnorm des Verwaltungsrats treffen.

²Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege².

VI. KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 23 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

Die Verordnung der Gemeindegewerke Erstfeld vom 5. April 2001 wird aufgehoben.

ARTIKEL 24 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Einwohnergemeinde Erstfeld

² VRPV; RB 2.2345